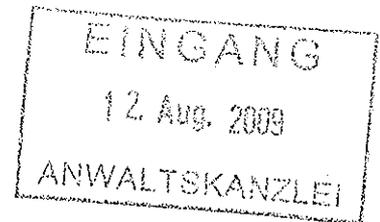


Oberlandesgericht Celle

22 W 29/09

28 T 27/09 Landgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

Betroffene und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt: Kreis Herford, Die Landrätin,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 18. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek und die Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und Hillebrand am **5. August 2009** beschlossen:

Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover wird abgelehnt.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seiner auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichteten weiteren sofortigen Beschwerde wendet sich die inzwischen aus der Abschiebungshaft entlassene Betroffene gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit welchem die gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 16. April 2009 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden ist.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie führt auch inhaltlich zum Erfolg, weil die Entscheidung des Landgerichts Hannover aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen ist. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes, § 27 FGG.

1. Die Entscheidung leidet an einem im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht heilbaren Verfahrensmangel. Denn dadurch, dass die Kammer Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützt, dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung nicht zur Kenntnis gegeben hat, hat sie den Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Dieser Grundsatz ist auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachten (vgl. BVerfGE 89, 381). Danach darf das Gericht seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten zugrunde legen, zu denen sich dieser vorher äußern konnte (vgl. BVerfGE 6, 12; 60, 175; 64, 135; 86, 133). Es verletzt daher die Betroffene in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn die Kammer dem Prozessbevollmächtigten der Betroffenen die von diesem angeforderte Verfahrensakte mit dem Hinweis überlässt, dass Anhörungsprotokoll und Ausländerakte nach Eintreffen bei der Kammer nachge-

reicht werden, die erbetenen Unterlagen am 18. Mai 2009 erhält und noch am selben Tag auf der Grundlage der sich daraus neu ergebenden Erkenntnisse über die sofortige Beschwerde entscheidet, ohne diese zuvor dem Prozessbevollmächtigten der Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Der Senat kann nicht ausschließen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruht. Denn die Betroffene teilt mit der weiteren Beschwerde auch die Einwendungen mit, die sie im Falle ihrer rechtzeitigen Anhörung erhoben hätte. Hiernach ist nicht auszuschließen, dass die Kammer in Kenntnis dieser Einwendungen anders entschieden hätte. Die Betroffene weist insbesondere zutreffend darauf hin, dass die von der Kammer als für eine absehbare Abschiebung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG entscheidend gewertete nunmehr vorliegende Kopie des Reisepasses der Betroffenen bereits im Jahr 2006 vorgelegen hat, mithin eine wesentliche Veränderung der Umstände, die bereits einmal zur Aufhebung von Abschiebungshaft mangels absehbarer Abschiebung geführt hatten, nicht eingetreten war.

2. Die Darstellung im angefochtenen Beschluss ist darüber hinaus lückenhaft, weil sie den Senat nicht in die Lage versetzt, die Einhaltung des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgrundsatzes zu überprüfen. Die Betroffene ist nach den Feststellungen am 14. April 2009 an die deutschen Behörden überstellt worden. Gleichwohl ergibt sich aus dem angefochtenen Beschluss, dass erst am 5. Mai 2009 die Verlegung der Betroffenen von der JVA Langenhagen in die JVA Neuß beantragt und sodann am 11. Mai 2009 vorgenommen worden ist. Erst am 14. Mai 2009 ist sodann eine Ausstellung eines Passersatzpapieres erneut beantragt worden. Warum diese nicht bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung der Betroffenen in der JVA Langenhagen eingeleitet werden konnte bzw. warum – wenn dies hierfür erforderlich gewesen ist – die Verlegung nicht unmittelbar nach der Inhaftierung erfolgte, ist nicht erkennbar. Insoweit wird die Kammer aufzuklären haben, welche konkreten Maßnahmen von Seiten der Betroffenen in der maßgeblichen Zeit vorgenommen worden sind, um den Haftzeitraum auf das Nötigste zu beschränken.

3. Schließlich weist der Senat darauf hin, dass die von der Kammer veranlasste Anhörung der Betroffenen durch einen ersuchten Richter beim AG Neuß rechtlich bedenklich war. Um sich einen persönlichen Eindruck von der Betroffenen entsprechend § 5 Abs. 1 FreiHEntzG zu verschaffen, ist es in Abschiebungssachen im allgemeinen nicht erlaubt, den Betroffenen durch einen ersuchten Richter anzuhören (vgl. OLG Frankfurt FGPrax, 1995, 167; Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, § 5 FreiHEntzG Rn. 2). Eine der Konstellation ähnliche Sachlage, wie sie der Senat in seinem Beschluss vom 28. April 2009 (Az.: 22 W 14/09) zu beurteilen hatte (Verschubung in eine vom Gericht entfernt belegene, grenznahe Vollzugsanstalt zum Zweck der kurz bevorstehenden Abschiebung), lag hier nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Betroffene zur Durchführung ihrer persönlichen Anhörung durch die Kammer nicht dieser vorgeführt hätte werden können, ohne dass es dadurch zu einer Verzögerung des weiteren Verfahrens gekommen wäre.

III.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch war zurückzuweisen, weil die Betroffene ihre Bedürftigkeit nicht in einer den § 14 FGG i.V.m. §§ 114, 117 Abs. 2 ZPO genügenden Weise dargelegt hat. Prozesskostenhilfe ist für jede Instanz erneut zu beantragen und zu bewilligen. Maßgeblich ist jeweils der letzte Erkenntnisstand des Gerichts, also der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Dies gilt auch für die Beurteilung der Bedürftigkeit (Senatsbeschluss vom 5. April 2005, 22 W 12/05; OLG Frankfurt JurBüro 1986, 1260; Zöller, ZPO, § 119 Rdn. 53 m.w.N.). Zwar hat die Betroffene unter dem 8. Mai 2009 eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Akten gebracht; sie ist aber zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen worden. Inwieweit ihre Bedürftigkeit fortbesteht oder aber eine Veränderung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist, ist nicht dargetan. Soweit die Betroffene unter dem 18. Juni 2009 erklärt hat, „PKH-Unterlagen liegen bereits vor“, genügt dies nicht, um eine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Eine Bezugnahme reicht nur dann aus, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse unverändert geblieben sind oder dies zumindest anwaltlich versichert wird (Senat, a.a.O.;

Zöller, a.a.O.). Dies aber ist hier gerade nicht der Fall. Eines Hinweises des Senats bedurfte es insoweit nicht, da dem Prozessbevollmächtigten der Betroffenen die Rechtsprechung des Senats hinlänglich bekannt ist.

Dr. Siolek

Schmidt-Clarner

Hillebrand